Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kita, Schule und Freizeit

An wen muss ich mich wenden?

Für persönliche Vorsprachen wenden sich **Bürgergeld-Bezieher** bitte an den Counter Ihres jeweils zuständigen Standortes vom Jobcenter (Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek oder Geesthacht).

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral am Standort Mölln:

Jobcenter Herzogtum Lauenburg
Team Bildung und Teilhabe
Alt-Möllner-Str. 2
23879 Mölln

Tel: 04542 855 285 – Frau Böttcher
Tel: 04542 855 255 – Herr Steinke
Tel: 04542 855 238 – Herr Schütz

Sollten Sie Bezieher von **Sozialhilfe**, **Wohngeld**, **Kinderzuschlag** oder **Asylbewerberleistungen** sein, sind die örtlichen Sozialämter bzw. Wohngeldstellen bei den Städten und Ämtern für Sie zuständig.

Ausführliche Informationen sowie Antragsformulare zum Download erhalten Sie auf den Internetseiten des Jobcenters (www.jobcenter-ge.de) und des Kreises Herzogtum Lauenburg (www.kreis-rz.de).

Stand: Januar 2025

Kreis Herzogtum Lauenburg

Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kita, Schule und Freizeit

jobcenter Herzogtum Lauenburg

Kreis Herzogtum Lauenburg

Kreis Herzogtum Lauenburg

Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kita, Schule und Freizeit

Bildung & Teilhabe

So einfach geht das!

Eltern haben die Möglichkeit eine zusätzliche finanzielle Förderung vom Staat für ihre Kinder zu beantragen. Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Ziel des Bildungspaketes ist es, Kindern die Teilnahme an notwendigen Bildungsangeboten zu ermöglichen und soziale Teilhabe sicherzustellen.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kita, Schule und Freizeit

Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Ausflüge und Fahrten mit Schule, Kita und Kindertagespflege
Die Kosten für gemeinschaftliche Ausflüge und mehrtägige Fahrten wie z.B. Klassenfahrten werden, mit Ausnahme des Taschengeldes, übernommen.

Mittagessen in Schule, Kita, Kindertagespflege und Hort
Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen werden übernommen.

Schulbedarf
Für Schulmaterial wie z.B. Schulranzen oder Schreibutensilien werden pauschal im ersten Schulhalbjahr zum 01.08. eines Jahres 130,00 € und im 2. Schulhalbjahr zum 01.02. eines Jahres 65,00 € zur Verfügung gestellt. Abweichungen in den Zahlungsterminen sind möglich.

Lernförderung
Ist bei Schülerinnen und Schülern das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet, können die Kosten für eine Lernförderung übernommen werden. Diese muss allerdings erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kita, Schule und Freizeit

Schülerbeförderung
Eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten kann erfolgen, sofern die Kosten nicht bereits von anderer Stelle übernommen werden und der Schulweg mehr als zwei Kilometer (1.-4. Klasse) oder mehr als 4 Kilometer (5.-13. Klasse) beträgt und der/die Schüler/Schülerin nicht im Schulort wohnt. Das gilt auch für Bildungsgänge bzw. Profile, die nicht an der nächstgelegenen Schule angeboten werden, wie z.B. Waldorfschule, Ev. Schule Gülzow, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder bilingualem Profil sowie Berufsbildungszentren. In individuellen Fällen wird eine persönliche Vorsprache empfohlen.

Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft
Bezuschusst werden Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und Unternehmungen, die eine Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinschaft fördern, wie z.B. Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht, Schwimmkurse oder Zeltlager. Pro Person stehen dafür monatlich 15,00 € zur Verfügung, die auf verschiedene Angebote aufgeteilt oder für eine größere Aktivität angespart werden können.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kita, Schule und Freizeit

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Bürgergeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG)
- Asylbewerberleistungen (§§ 2 oder 3 AsylbLG)

Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, hat die Möglichkeit, seinen individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen prüfen zu lassen.

Der Leistungsanspruch gilt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bedarfe für Bildung werden nur bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst.

Kreis Herzogtum Lauenburg